

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 221-230

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Ad 5.

Daß über die abgeschlossene Inspektion jedesmal berichtet wird, ist nicht zu bezweifeln. Die in diesen Berichten erwähnten Mangelposten bewegen sich zwischen (kostenmäßig) kleinen Dingen — etwa daß eine Wandtafel neu gestrichen werden sollte — und Fragen, welche erhebliche Lasten mit sich bringen, zum Beispiel, daß ein noch ziemlich neues geräumiges Schulhaus abgebrochen oder verkauft und durch ein neues ersetzt werden sollte.

Das Oberschulkollegium erwägt die ausgesprochenen Wünsche und leitet die Sache, wenn ein Bedürfnis anerkannt werden muß, auf den ordnungsmäßigen Weg an den Schulvorstand.

## Ad 6.

Die beiden Kreisschulinspektoren für Jever waren die Hauptlehrer Jocke-Hohenkirchen, der noch einige Zeit fungirt hat, nachdem er schon emeritirt war, und Silers-Schortens. Als sie 1885 abgingen, standen keine für die Ausführung der Kreisschulinspektion geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung.

## Ad 7.

Die Kreisschulinspektion ist ersetzt durch vermehrte Generalschulvisitationen.

Nicht visitirt sind in den 3 letzten Jahren im Kreise Jever: die beiden städtischen Schulen (abgesehen von einigen Klassen der Knabenschule), Cleverns, Sillenstede, Ostiem, Accum, Fedderwarden, Kniphauerstiel, Bakens, Wüppels, St. Joost, Wiarden, Horumerstiel, Minjen, Friederikenstiel, Mederns, Tettens, Middoge, Neubremen, Neuende.

## Ad 8.

Die Zuziehung der Lokalschulinspektoren bei der Oldenburg, 1894 März 1.

Der Regierungskommissar.

gez. Willich.

## Anlage 221.

### Bericht

des Finanzausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Meyer, betreffend eine Reform der gegenwärtigen direkten staatlichen Besteuerung.

Der Ausschuss hat den selbstständigen Antrag be-rathen, den unterzeichneten Antragsteller mit der Bericht-erstattung beauftragt und läßt, wie folgt, darüber be-richten.

Der Antrag ist auf eine Reform des jetzigen, im Großherzogthum Oldenburg geltenden Systems der direkten Besteuerung gerichtet und ist in der Absicht eingebracht, die Großherzogliche Staatsregierung zu einer eingehenden Aenderung desselben im Wege der Gesetzgebung zu veran-lassen, nachdem auch in unserem Nachbarstaate Preußen eine derartige Reform bereits gesetzlich festgestellt ist und mit dem Steuerjahre 1895/96 ins Leben treten wird.

Generalschulvisitation ist in recht vielen Fällen nicht aus-führbar und zwar schon wegen des Zeitverlustes, außerdem wegen der zu benutzenden Verkehrswege, insbesondere der Eisenbahnen, und weil sonst eine unvermuthete Visitation nicht möglich sein würde. Auch wird sie in manchen Fällen dadurch ausgeschlossen, daß die Vornahme der Visitation durch die Witterung bedingt ist.

## Ad 9.

Der letzte zusammenfassende Bericht über die General-visitacion ist im Oktober 1890 abgefaßt. Einzelberichte über das Ergebnis der einzelnen Visitationen werden fort-laufend im Oberschulkollegium vorgebracht und verhandelt. Mißstände, welche bei der Visitation bemerkt sind, werden zum Theil an Ort und Stelle hervorgehoben und finden sich, sofern es sich um Externa handelt, regelmäßig bei späterem Nachsehen abgestellt.

Ueber erheblichere Sachen befindet das Oberschul-kollegium durch Verfügungen — erforderlichen Falls nach angestellter Untersuchung.

## Ad 10 und 11.

Für die höhern Schulen ist ein regelmäßiger Turnus von Visitationen überhaupt nicht vorgesehen. Sie werden je nach Bedürfnis besucht.

Bei den meisten derselben hält der Visitator sich in laufender Kenntniß des Standes der Schule durch die regelmäßige Theilnahme an den Abgangsprüfungen in seiner Eigenschaft als Regierungs-Kommissar.

Außer den Berichten über die letzteren sind Berichte nicht erstattet.

tracht kommt. Wenn nun gleichzeitig, wie es nach Maßgabe unserer Gesetzgebung der Fall ist, ein recht erheblicher Theil auch der kommunalen Belastung ausschließlich durch Zuschläge auf die Realsteuern keine Deckung findet, so steigert sich jenes drückende Unrecht der Doppelbesteuerung in weiterer Progression und erreicht vielfach, besonders bei beträchtlicher Schuldbelastung des Grundeigentums und gleichzeitigem Vorkommen hoher Gemeindelasten, sowie bei gänzlichem Mangel einer Gewerbesteuer einen Grad, daß man mit vollem Rechte eine solche Last als eine unerträgliche bezeichnen darf.

Es ist ein eigenthümlicher und sehr ungerechter Mangel der Realbesteuerung, daß dieselbe in ihrer gegenwärtigen Gestalt auf das Vorhandensein einer Schuldbelastung der Realitäten keinerlei Rücksicht nimmt, sodas der verschuldete Grundbesitzer in mehr oder weniger großem Umfange Steuern zu zahlen genöthigt ist von einer Rente oder einem Einkommen, über welches er oft nur zu einem kleinen Theile zu verfügen in der Lage ist, indem er dasselbe zur Befriedigung der Zinsverbindlichkeiten verwenden muß, die ihm aus der Belastung seines Besitzes mit Schulden erwachsen. Da auch die Kommunalbesteuerung, soweit sie ausschließlich auf dem Grundbesitz lastet, keine Berücksichtigung der etwa vorhandenen Schulden zuläßt, so ereignet sich recht oft der Fall, daß ein Grundbesitzer von seinem Vermögen deshalb, weil es in Grundbesitz besteht, das Vielfache an Abgaben zu zahlen hat, als er zahlen würde, wenn dasselbe Vermögen in einem Geldkapital bestände.

Die Thatsache, daß das Geldkapital, bestehe es nun in zinsbar angelegten Werthen, oder sei es in Handels-, Gewerbe- oder Schiffahrts-Unternehmungen angelegt, hinsichtlich seiner Rente keinerlei anderweitigen Belastung in steuerlicher Hinsicht unterworfen, als lediglich derjenigen der Einkommensteuer, begründet somit für das sämmtliche außer dem Grund- und Häuserbesitz vorhandene Vermögen ein Privilegium, dessen Berechtigung die genannte Mehrheit des Ausschusses entschieden bestreiten muß. Anerkennen will dieselbe, daß es durchaus berechtigt erscheint, dasjenige Einkommen, welches der persönlichen Thätigkeit des Steuerpflichtigen entammt, das unfindirte in geringerem Umfange zu den Lasten des Staates heranzuziehen, als das Einkommen, welches aus dem Besitze eines Vermögens resultirt, demnach als fundirtes zu bezeichnen ist, allein entschieden bekämpfen muß sie den jetzt herrschenden Grundsatz, daß dies nur und ganz allein hinsichtlich der Rente aus Grund- und Häuserbesitz geschieht. Ehemals, als das gesammte Vermögen des Volkes einen weit geringeren Umfang hatte als heute, als ferner seitens der Gesetzgebung des Staates noch nicht der Grundsatz absoluter Gleichberechtigung aller seiner Bürger anerkannt war, man vielmehr noch mit sog. privilegierten Ständen zu rechnen hatte, mag ein System berechtigt gewesen sein, welches einen Stand, denjenigen der Inhaber des Grundes und Bodens, in besonders hohem Maße zu den Lasten des Staates heranzog, ausgehend vielleicht von der Anschauung, daß der Staat nicht so sehr aus der Gesamtheit der Menschen, als aus dem Territorium bestehe, welches ihm angehört und dessen Nutzung sich in Händen der Grundbesitzer be-

finde. In unserer Zeit und speziell auch in unserem eigenen Lande besteht das gesammte Vermögen des Volkes aber höchstens zur Hälfte aus Grundbesitz und dem Besitze von Häusern, die zur Gebäudesteuer pflichtig sind; die andere Hälfte wird repräsentirt durch das eigentliche mobile oder zinstragend angelegte Kapital und durch jenen Theil des Volksvermögens, welches in Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie in der Schiffahrt angelegt ist.

Wenn die Ausschlußmehrheit es für ungerecht hält, diesen gleichsam privilegierten Zustand eines so großen Theiles des Gesamt-Vermögens, lediglich zu Ungunsten des andern Theils, für die Zukunft aufrecht zu erhalten, so erblickt sie in den Vorschlägen des vorliegenden Antrages praktische und geeignete Faktoren zur gründlichen und erfolgreichen Beseitigung der Uebelstände unseres derzeitigen Steuersystems, ohne aber dabei verkennen zu wollen, daß nicht auch noch auf anderen Wegen dasselbe Ziel erreicht werden könne. Wenn der Antrag sich auf die beiden in Vorschlag gebrachten Reformpläne beschränkt, so wird dies Verfahren insofern jedoch als berechtigt gelten dürfen, als es diejenigen zwei verschiedenen Formen der direkten Staatssteuerbelastung ins Auge faßt, welche, nach Durchführung der bezüglichen preußischen Gesetzgebung, den weitaus größten Theil Deutschlands beherrschen werden, nämlich das neue preußische und dasjenige System, welches, wenn auch vielleicht in etwas modifizirt, in Bayern und andern süddeutschen Staaten maßgebend ist, während das erstere voraussichtlich recht bald auch von denjenigen Staaten adoptirt werden wird, deren bisherige Besteuerungsverhältnisse den zur Zeit noch in der preußischen Monarchie herrschenden gleichförmig sind. Als wesentlichsten Zweck des Antrags betrachtet die Mehrheit des Ausschusses es, der Großherzoglichen Staatsregierung in der Richtung eine Anregung zu geben, dieselbe zu einer eingehenden Prüfung der wichtigen Frage zu veranlassen, dabei zuversichtlich erwartend, daß diese dahin führen wird, im Sinne des Antrags vorzugehen.

Was nun den ersten Theil desselben betrifft, so nimmt er diesbezüglich in vollem Umfange das durch die preußischen Gesetze vom Juni 1891 begründete Verhältnis in Aussicht, bestehend in der Aufhebung der bisherigen Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, deren Fortbestand als Gemeindesteuern und deren Ersatz durch eine der preußischen sog. Ergänzungssteuer entsprechende Vermögenssteuer, die prozentual gleichmäßig das gesammte Volksvermögen treffen würde.

Die Ausschlußmehrheit verkennt dabei nicht, daß ein einfaches Anlehnen an die preußische diesbezügliche Gesetzgebung, gleichsam ein Kopiren jener Gesetze, als durchführbar für die oldenburgischen Verhältnisse sich kaum herausstellen dürfte, weil, wenn auch hinsichtlich des Charakters der beiderseitigen Grund- und Gebäudesteuer im Wesentlichen, hier wie dort, die Verhältnisse gleichförmig sein mögen, so doch in anderer Hinsicht beträchtliche Abweichungen unserer in Betracht kommenden Zustände gegenüber den preußischen sich der Aufmerksamkeit nicht entziehen dürfen.

Auf der einen Seite hatte Preußen seit einer Reihe





von Jahren bereits eine Einrichtung ins Leben treten lassen, die als wohlthätig wirkende Maßregel zur Erleichterung der Kommunalbelastung von wirksamstem Erfolge begleitet gewesen, das System der Ueberweisung eines beträchtlichen Theils des Ertrages der Reichssteuern und Zölle an die Kreise. Ferner besitzt dasselbe eine nicht unerhebliche und besonders für eine Maßregel wie die einzuführende Vermögenssteuer, höchst bedeutsame Klasse von Steuerzahlern, die wir in Oldenburg zur Zeit noch entbehren, die ganz reichen Leute nämlich, deren Einkommen nach Hunderttausenden und Millionen von Mark pro Kopf und Jahr sich beziffert. Es hat sodann anscheinend auch in seinem Einkommensteuerwesen, welches auf der Einrichtung obligatorischer Deklarationspflicht für alle Einkommen von 3000 *M* aufwärts beruht, eine möglicherweise ergiebigere Einnahmequelle als wir.

Auf der anderen Seite aber besitzt Preußen außer der für uns nur allein in Betracht kommenden Realsteuer auch noch die Gewerbe- und die Bergwerkssteuer, deren Wegfall als Staatssteuer in gleicher Weise, wie es hinsichtlich der Grund- und Gebäudesteuer der Fall, in Betracht kommt. Es hat ferner die Einrichtung der Befreiung der Einkommen bis zu 900 *M*, welcher Grundsatz in analoger Weise auch auf die Bestimmungen des Ergänzungsteuergesetzes übertragen worden ist, den unsere Gesetzgebung, in Uebereinstimmung beider Faktoren derselben, jedoch als einen richtigen bisher nicht anerkannt hat.

Dennoch aber darf es als feststehend anzusehen sein, daß wir bei Einführung einer Vermögenssteuer, auch unter Berücksichtigung der kleinen Vermögensobjekte, prozentual eine höhere Besteuerung in Aussicht nehmen müssen, als dies in Preußen der Fall ist.

Die preußische Einkommensteuer erbrachte nach dem Veranlagungsjoll pro Steuerjahr 1892/93 124 Millionen Mark, wogegen die Ergänzungssteuer in keinem Falle mehr als 35 Millionen Mark, somit nur 28 % der Einkommensteuer aufbringen soll. Vergleicht man mit diesen Zahlen diejenigen Oldenburgs, so haben wir beispielsweise im Herzogthum es mit einem Einkommensteuer-Betrage von ca. 1100000 *M* und mit einem Betrage der Grund- und Gebäudesteuer von annähernd 1 Million Mark zu thun; soll letztere durch eine Vermögenssteuer ersetzt werden, so muß diese ca. 90 % der Einkommensteuer aufbringen. Um einen solchen scheinbar hohen Satz zu erreichen, bedarf es nun aber bei uns nicht etwa, wie es den Anschein haben möchte, der annähernden Verdreifachung des Steuerfuges gegenüber dem preußischen. Es wird vielmehr genügen, wenn wir statt des preußischen Halben vom Tausend —  $\frac{1}{4}$  bis 1 pro Mille heben, vorausgesetzt, daß der Grundsatz strikte durchgeführt wird, auch, genau wie bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gebäudesteuer, die kleinen und kleinsten Vermögensobjekte in gleichem Prozentsatze zu besteuern als die größeren.

In seinem Werke „das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwicklung während der letzten 40 Jahre“ von 1893, Seite 499 schlägt Dr. Kollmann das reine Volksvermögen im Herzogthum auf 1186 Millionen Mark an. Dabei hat er einerseits die Schulden des Staates mit 36,2 Millionen abgerechnet, andererseits aber

die Eisenbahnen und Chausseen des Landes mit zu Gelde verrechnet, so daß darin wohl ziemlich eine Kompensation eintritt. Nimmt man nun aber an, daß von obigem Vermögen ein Theil als steuerbar nicht anzusehen ist und setzt dafür 86 Millionen Mark ab, so verbleiben an steuerbarem Nettovermögen 1100 Millionen übrig; sollen diese mit einer Vermögenssteuer belastet werden, deren Erträgniß 1 Million erbringt, so würde dieselbe in der Höhe von ca.  $\frac{9}{10}$  pro Mille zur Hebung gelangen müssen. Um in Hinsicht auf das der Auffassung im Allgemeinen geläufigere Verhältniß des Steuerfußes zum Einkommen klar zu stellen, sei eine durchschnittliche Rentirung des Vermögens mit 4 % vorausgesetzt; da 90 *M* nach obiger Annahme von 1000 *M* Vermögen zu heben sind, so würden je 40 *M* der Rente mit diesem Satze und je 100 *M* Einkommen also mit  $2\frac{1}{4}$  *M* zu besteuern sein; es entspricht jener Steuerfuß demnach einer Einkommensteuer von  $2\frac{1}{4}$  %. Rechnet man eine Verzinsung von nur  $3\frac{1}{2}$  %, so steigert sich der Prozentsatz der Steuer auf reichlich  $2\frac{1}{2}$  % des Einkommens.

Unsere Einkommensteuer beträgt bei den niedrigeren Stufen ca. 2, bei den höheren ca. 3 und bei den ganz hohen Stufen (über 60000 *M* Jahreseinkommen) 4 % des geschätzten Einkommens; unter Hinzurechnung der Vermögenssteuer würde somit der Gesamtsatz der direkten Staatssteuern in den niedrigen Stufen  $4\frac{1}{4}$  bis  $4\frac{1}{2}$  %, in den höheren  $5\frac{1}{4}$  bis  $5\frac{1}{2}$  % und in den ganz hohen  $6\frac{1}{4}$  bis  $6\frac{1}{2}$  % des Einkommens betragen.

Ogleich diese Sätze die entsprechenden für Preußen maßgebenden um ca. 1 % übersteigen, so kann darnach nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses von einer Ueberlastung um so weniger die Rede sein, als bei Grund- und Häuserbesitz die gegenwärtige Belastung eine sehr viel höhere ist und es, falls das jetzige Steuersystem beibehalten werden sollte, sich doch als unabwiesbare Forderung der Gerechtigkeit herausstellen wird, die Einführung einer Gewerbesteuer einerseits und einer Steuer auf die Kapitalrente andererseits in bestimmte Aussicht zu nehmen, wobei die Interessenten dieser Vermögensgruppen wohl kaum günstiger fortkommen würden, als bei Adoption des preußischen Systems. Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Antrag ja nicht die Beseitigung der Realsteuern überhaupt beabsichtigt, sondern deren Fortbestand als Kommunalsteuern ins Auge faßt, wobei eine Rücksichtnahme auch auf die kommunalsteuerlichen Interessen der Handels-, Gewerbe- und Kapitalisten-Gruppen leicht durchführbar erscheint.

Jedenfalls würde das vorgeschlagene System einen Zustand der Besteuerung begründen, welcher mit allen Vorzügen und Privilegien vollständig aufräumt und dem Ideale einer gleichmäßigen Belastung des ganzen Volksvermögens immerhin sehr nahe kommt.

Es darf an dieser Stelle aber noch auf einen sehr ins Gewicht fallenden Umstand hingewiesen werden, welcher wenigstens für das Herzogthum bei der Frage der Beseitigung der Grundsteuer als Staatssteuer nicht unerheblich ins Gewicht fallen dürfte. Seit Veranlagung der jetzigen Grundsteuer, seit dem Ende der 50er und dem Anfange der 60er Jahre, hat sich auf dem Gebiete der Ertrags-



fähigkeit des Grund und Bodens hinsichtlich des Nettoergebnisses desselben eine so gewaltige Umwandlung vollzogen, daß unsere Staatsverwaltung sich, soll die Grundsteuer als Staatssteuer bestehen bleiben, der nicht länger abweisbaren zwingenden Nothwendigkeit gegenüber befindet, eine völlige Neu-Veranlagung der Grundsteuer anzubahnen. Das ist aber nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses in heutiger Zeit ein so enorm schwieriges Unternehmen, daß, wenn irgend möglich, man demselben aus dem Wege zu gehen versuchen möchte. Nun verliert in demselben Augenblicke, wo man der Grundsteuer ihren Charakter als Staatssteuer nimmt, die Frage: ob sie in dem einen oder andern Theile des Landes, in der einen oder andern Gemeinde eines Amtsbezirkes als gerecht und richtig veranlagt anzusehen ist, fast alle und jede Bedeutung. Schon aus diesem Grunde wird es sich für die Staatsregierung und die Landesvertretung als überaus empfehlenswerth erweisen, diese Besteuerungsform für den Staat fortan außer Wirksamkeit zu setzen.

Uebergehend nun zu der zweiten Eventualität, welche der vorliegende selbstständige Antrag ins Auge faßt, so wird in demselben der Vorschlag gemacht, falls das, entsprechend unsern oldenburgischen Spezialverhältnissen modifizierte preussische System die Zustimmung der Staatsregierung nicht findet, den Grundzweck des Antrags, die Beseitigung der Doppelsteuer auf Realbesitz, auf dem Wege zu erreichen, daß man die Kapitalrente und den Gewerbe-, Handels- und Schifffahrtsbetrieb mit einer der Grund- und Gebäudesteuer analogen Vorbelastung belegt, die letztere aber um den Betrag des Erlöses aus den neuen Steuern heruntersetzt, und die Realsteuer auch nach der Richtung hin verändert, daß man die auf dem betr. Objekt lastenden Schuldzinsen in angemessener Weise in Abzug bringt.

Bei Annahme dieses Vorschlages würde eine Herabsetzung der jetzigen Grund- und Gebäudesteuer auf etwa die Hälfte ihres gegenwärtigen Betrages und Zulässigkeit des Abzuges der Schuldzinsen in einer angemessenen Weise erfolgen müssen und der hierdurch entstehende Ausfall wäre dann durch eine Gewerbesteuer und eine Kapitalrentensteuer wieder einzubringen, sowie der als Staatssteuer fortan nicht mehr zur Hebung gelangende Antheil der Realsteuern zur fakultativen Verwendung den Gemeinden zu überlassen sein. Auch durch eine solche Maßregel, wobei man den naturgemäßen Schwierigkeiten der Durchführung einer reinen Vermögenssteuer aus dem Wege gehen würde, kann nach Ansicht der Ausschufmehrheit das auf dem Realbesitz zur Zeit in drückender Weise lastende Unrecht der doppelten Besteuerung, wenn auch nicht in der absolut sichern Weise, als es bei Einführung des neuen preussischen Systems der Fall ist, so doch immerhin einigermaßen beseitigt werden; auch würde dadurch ein Zustand angebahnt, der eine Vorbelastung des gesammten fundirten Einkommens gegenüber dem unfundirten herbeiführt. Ob aber nicht auch noch bei

Aufrechterhaltung der jetzigen Realsteuern in halber Höhe sich behufs Ausgleichung der entstandenen Ungleichheiten bezüglich der Steuerkapitale die Nothwendigkeit einer Neuveranlagung derselben herausstellen wird, — ist eine andere Frage, welche die Mehrheit nicht ohne Weiteres verneinen möchte.

Nach diesen Erwägungen stellt die obige Mehrheit des Ausschusses den

#### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den vorliegenden selbstständigen Antrag unverändert annehmen.

Eine Minderheit (Schröder und Wallroth) ist zwar im Großen und Ganzen mit den vorstehenden Ausführungen der Mehrheit einverstanden, glaubt aber, daß der Antrag in seinen Forderungen allzu bestimmt ist; dieselbe wünscht auch ihrerseits der Großherzoglichen Staatsregierung in der Richtung der Einführung einer anderweitigen Form der direkten Besteuerung eine Anregung durch den Landtag zu geben, möchte dieselbe aber eines-theils allgemeiner halten, andererseits aber dieselbe nicht in so dringlicher Form an die Staatsregierung bringen als der gedachte Antrag. Dieselbe stellt daher, mit dem Vorbehalte weiterer ausführlicher Begründung in der Plenarverhandlung, den

#### Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle unter Ablehnung des selbstständigen Antrages des Abg. Meyer hinsichtlich der seitens der Mehrheit empfohlenen Fassung die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, eine Reform unserer gegenwärtigen direkten staatlichen Besteuerung, wenn möglich im Sinne der neueren preussischen Gesetzgebung, unter Einführung einer das gesammte Volksvermögen treffenden, prozentual gleichmäßigen Vermögenssteuer in Aussicht zu nehmen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu machen.

Eine andere Minderheit (Jaspers) will es nicht von der Hand weisen, daß angesichts der von Preußen durchgeführten Veränderung seiner Besteuerungsverhältnisse auch vom Oldenburgischen Landtage und der Staatsregierung zu dieser Frage Stellung genommen werde. Dieselbe erkennt aber die Voraussetzung des vorliegenden selbstständigen Antrages, daß durch die Grund- und Gebäudesteuer bei gleichzeitiger Besteuerung des Einkommens auch aus Grundbesitz durch die Einkommensteuer eine Doppelbesteuerung erfolgt, als zutreffend nicht an, behält sich sodann die weitere Begründung für die Plenar-Verhandlung vor und stellt sodann den

#### Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Meyer ablehnen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Meyer.



## Anlage 222.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Abgeordneten Jürgens, hier.

Zu § 110 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg (Zuschuß für die Oberrealschule in Oldenburg) sind bei Vorlegung des Voranschlags-Entwurfs weitere Anträge vorbehalten und ist demgemäß nach der Bemerkung in dem Berichte des Finanzausschusses zum Antrag Nr. 81 (Abklatich S. 239) die Einstellung dieser Position in dem bisherigen Betrage von 10 000 *M* nur einstweilen zwecks Erledigung des Finanzgesetzes geschehen. Die Vertretung der Stadt Oldenburg ist nunmehr in die Berathung darüber eingetreten, welche Aenderungen an den bestehenden Vorschriften über die Gehaltsverhältnisse der akademisch gebildeten Lehrer an der Oberrealschule vorzunehmen sind in Folge der beabsichtigten Neuordnung der Gehalte der Lehrer an den staatlichen Gymnasien, und es ist dabei die Auffassung zu Grunde gelegt, daß die akademischen Lehrer an der Oberrealschule in ihrem Gehalt ebenso gestellt werden müssen, als die Lehrer am Gymnasium, sowie ferner, daß gleichfalls eine Erhöhung des Schulgeldes an der Oberreal- und Vorschule stattfinden muß, wenn auch vielleicht nicht ganz in demselben Maße, wie sie für das Gymnasium in Aussicht genommen ist.

Bei der Lage der Geschäfte im Landtage wird es nicht möglich sein, nach der Feststellung der staatlichen Lehrergehälter einen Beschluß der Stadtvertretung über die Gehälter und das Schulgeld noch rechtzeitig herbeizuführen, um darnach dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage wegen Erhöhung des Zuschusses für die Oberrealschule machen zu können. Für die Bemessung dieses Zuschusses wird aber vollständig genügen, daß nach dem vorstehend Be-

merkten angenommen werden kann, daß die akademischen Lehrer an der Oberrealschule im Gehalt wie die Lehrer am Gymnasium gestellt werden sollen und daß das Schulgeld etwa ebenso wie beim Gymnasium, normirt werden wird.

Die Staatsregierung hält eine Erhöhung des Zuschusses von 10 000 *M* auf jährlich 20 000 *M* gerechtfertigt. Zur Begründung dieser Erhöhung wird bemerkt:

Der effective Zuschuß, welchen die Stadt im Rechnungsjahre 1893/94 für die Oberrealschule hat leisten müssen, beträgt 37 701 *M* 26 *S*. In Folge der Aufbesserung der Lehrergehälter werden die Aufwendungen der Stadt sich erheblich steigern, und die Erhöhung des Schulgeldes wird nur einen Theil dieser Mehrkosten decken können. Es muß billig erscheinen, daß diese Mehrbelastung nicht der Stadt Oldenburg allein zufällt, da nicht diese allein, sondern das ganze Herzogthum an dem Bestehen der Schule in ihrer jetzigen Organisation ein großes Interesse hat. Im Oktober 1893 hatte die Anstalt von 374 Schülern 115 nicht aus der engeren Stadt Oldenburg (welche allein die Kosten trägt) und insbesondere in den obersten Klassen, welche die größte Vermehrung der Kosten verursachen, sind zur Zeit die Hälfte der Schüler nicht aus der Stadt.

Demnach habe ich zu beantragen:

Der Finanzausschuß wolle die Erhöhung des staatlichen Zuschusses für die Oberrealschule auf jährlich 20 000 *M* in Berathung ziehen und demnächst dem Landtage empfehlen.

Oldenburg, 1894 Februar 8.

Der Regierungskommissar.

Willich.

## Anlage 223.

### Selbstständiger Antrag.

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen:

Ausnahme-Fracht-Tarife herbeizuführen:

1. für Kohlen von Westfalen nach den Stationen der Oldenburgischen Staatsbahn, so daß diese Frachten zu denjenigen nach den ostfriesischen Stationen in ein richtiges Verhältniß gebracht werden,
2. für seawärts ankommendes Getreide, von Nordensham und Brake nach Oldenburg,

3. für Ziegelsteine, Dachpfannen u. dgl. von oldenburgischen Stationen nach oldenburgischen Hafenplätzen,

4. für fabrizirtes Eisen nach allen solchen Stationen, welche ermäßigte Tarife für Eisen in Wagenladungen von westfälischen Stationen aus genießen und für Roheisen von rheinisch-westfälischen nach oldenburgischen Stationen.

Schulze.

Unterstützt durch: Grojs, Wallrichs, Hanken, Wilken, Rückens.

## B e g r ü n d u n g.

Zu 1. Das Herzogthum Oldenburg und Ostfriesland sind in Anbetracht ihrer geographischen Lage und Erwerbs-Verhältnisse wirthschaftlich gleichartige Gebiete. Die Industrie beider Länder, soweit sie nicht dem unbedeutenden Lokalen Bedarf dient, ist auf Ausfuhr angewiesen und nur dann lebensfähig, wenn sie Rohstoffe und Brennmaterial zu billigen Frachten heranziehen kann. Das Gewerbe im Herzogthum Oldenburg befindet sich deshalb demjenigen Ostfrieslands gegenüber entschieden im Nachtheil und ist in seiner Entwicklung bedroht, wenn es für Kohlen nicht die Ausnahme-Tarife erhält, welche Ostfriesland genießt. — Die Fracht für 10 Tonnen Kohlen von Dortmund und Essen nach Aurich und Norden, bei einer Entfernung von 273 und 277 bzw. 284 und 288 Kilometern beträgt 50 *M.*, nach den Emshäfen noch viel weniger, während von westfälischen Stationen z. B. nach Oldenburg, bei einer Entfernung von nur 210 bis 240 Kilometer, die Fracht 54 bis 56 *M.* beträgt.

Zu 2. Der immer mehr an Bedeutung gewinnende Getreidehandel Oldenburgs kann mit Bremen nicht konkurriren, da Bremen durch den billigen Ausnahmetarif von Nordenham und Brake bevorzugt wird. Da dieser Tarif auch für Delmenhorst gilt, so liegt kein Grund vor, ihn nicht auch auf Oldenburg auszu dehnen. Der Import von Getreide, welches jetzt sehr viel zum Mästen der Schweine gebraucht wird, nimmt immer mehr zu, und von

Oldenburg aus ist das Land sehr gut zu versorgen, wenn dem Handel hier gleich günstige Bedingungen wie Bremen gewährt werden.

Zu 3. Ein Ausnahme-Tarif für Ziegelfabrikate zur Ausfuhr würde zur Ausdehnung des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs beitragen und den Export oldenburgischer Steine u. begünstigen, da in oldenburgischen Häfen stets Schiffe zu finden sind, welche Ausfracht suchen, jetzt aber häufig in Ballast versegeln müssen.

Zu 4. Die außerordentlich niedrigen Frachttäge, welche nach und nach von den Stationen der inländischen Industrie-Gebiete aus nach dem Norden Deutschlands eingeführt sind, und die Ausdehnung des Seehafen-Ausnahme-Tarifs auch auf diejenigen Stationen im Norden, welche keine Häfen haben, wird dahin führen, daß der früher lukrative Walzwerksbetrieb im Oldenburgischen aufhören muß, wenn demselben nicht gleich günstige Bedingungen verschafft werden. Im Interesse des Bestehens nicht nur dieses alten Industriezweiges, sondern auch einer Anzahl von Moorkolonien erscheint es deshalb dringend geboten, gerechtere Fracht-Tarife für Eisen nach den verhältnißmäßig nahe gelegenen Stationen Nord-Deutschlands zu gewähren.

Nähere Begründung im Ausschuß bzw. im Plenum bleibt vorbehalten.

## Anlage 224.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Abgeordneten Jürgens.

Der von der Staatsregierung beantragte und vom Landtage bewilligte Zuschuß von 10000 *M.* jährlich pro 1894, 1895 und 1896 für die zu einer Baugewerk- und Maschinenschule zu erweiternde jetzige Baugewerkschule in Oldenburg ist an die Bedingung geknüpft, daß seitens der Stadt Oldenburg ein Zuschuß von mindestens 2500 *M.* jährlich geleistet wird. Eine Beschlufsfassung seitens des Stadtraths der Stadt Oldenburg über diesen der Stadt angebotenen Zuschuß liegt zur Zeit noch nicht vor und es erscheint zweifelhaft, ob eine solche noch vor dem Schlusse des Landtags erfolgen wird. Sollte der Stadtrath die Bewilligung eines Zuschusses ablehnen, so entfällt damit die Möglichkeit, der Baugewerkschule auch in ihrem jetzigen Bestande und Umfange eine Unterstützung während der laufenden Finanzperiode zu gewähren, da der Staatsregierung alsdann Mittel zu diesem Zweck überall nicht

Oldenburg, 1894 Februar 24.

zur Verfügung stehen würden. Bei dieser Sachlage erachtet die Staatsregierung es für erwünscht, für den Fall, daß wider Erwarten der Stadtrath der gedachten Forderung gegenüber sich ablehnend verhalten sollte, wenigstens denjenigen Betrag, welcher der Baugewerkschule bisher aus der Landeskasse bewilligt worden ist, zur Verfügung zu haben, um nicht das Weiterbestehen der Baugewerkschule direkt zu gefährden. Ich habe hiernach erhaltenem Auftrage gemäß zu beantragen:

Der geehrte Landtag wolle sich gegebenen Falls mit der Bewilligung eines Zuschusses von jährlich 1200 *M.* für die hiesige Baugewerkschule pro 1894/96 unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß seitens der Stadt Oldenburg ein Zuschuß von mindestens 300 *M.* jährlich geleistet wird.

Ganz ergebenst

gez. v. Buttell, Oberregierungsrath.



# Anlage 225.

## Selbstständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage bei dessen Zusammentritt sofort eine Vorlage zu machen, welche auf Grund des Artikels 145 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß unter Beibehaltung der dreijährigen Wahlperiode nicht

nur alljährlich ein ordentlicher Landtag stattzufinden habe, sondern auch die im Artikel 190 des Staatsgrundgesetzes auf drei Kalenderjahre festgesetzte Finanzperiode in eine einjährige umgeändert werde.

Schröder, Lübben, Hansing, Taspers, Huchting, Alfs.

### Begründung.

Bezugnahme auf die Verhandlungen des 24. Landtags.

# Anlage 226.

## Bericht

des Finanzausschusses, betreffend allgemeine Bemerkungen über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96.

Mannigfachen Anregungen Folge leistend, welche der Finanzausschuß sowohl bei seinen Berathungen des Voranschlags, als auch aus dem Landtage empfangen hat, veranlassen ihn, dem letzteren in möglichst gedrängter Kürze einige allgemeine Bemerkungen über das Budget des Herzogthums Oldenburg zu unterbreiten.

Nachdem das Finanzgesetz für die Finanzperiode 1894/96 bereits festgestellt ist, können die nachfolgenden Betrachtungen für die nächste Zeit einen praktischen Nutzen zwar nicht haben, immerhin mögen dieselben aber eine Anregung nach der Richtung zu geben geeignet sein, daß für die Folge der Etat in einer übersichtlicheren Form und durch Mittheilung der Rechnungsergebnisse der laufenden Finanzperiode in einer Weise vorgelegt wird, welche die materiellen Gründe für die in dem Voranschlage enthaltenen Ansätze erkennen läßt.

Eine materielle Prüfung des Voranschlags ist namentlich für Fernstehende und für einen mit den Verhältnissen nicht näher bekannten Beurtheiler außerordentlich erschwert, weil in Ermangelung eines Hinweises auf die Ergebnisse der Vorjahre eine Uebersicht fehlt, wie weit die zu den einzelnen Positionen eingestellten Summen mit dem Rechnungsergebnisse in Uebereinstimmung sich befinden. Insbesondere auch fehlt ein Anhalt für die Beurtheilung der Entstehung der Rassenüberschüsse, mit denen die letzten Finanzperioden in recht erfreulicher Weise abgeschlossen haben.

Wenn — wie es in anderen Landesvertretungen vielfach üblich ist — durch die Bestimmungen der Geschäfts-

ordnung des Landtages es nicht möglich ist, den Voranschlag mit einer von dem Vertreter der Regierung gehaltenen Budgetrede vorzulegen, in der mit besonderem Hinweise auf die Ergebnisse der verfloffenen in Verbindung mit den Bedürfnissen der folgenden Statsperiode die Voranschlagssummen näher begründet werden, so wäre der hierdurch entstehende äußerst fühlbare Mangel des Voranschlags nach Ansicht des Ausschusses sehr zweckmäßig und wirksam durch die Aufnahme eines Vorberichts zu dem Voranschlage abzuheben, gleich wie dieser bei der Rechnungslegung öffentlicher Kassen in dem Herzogthum üblich und größtentheils auch vorgegeschrieben ist.

Die Staatsregierung hat zwar in ihrem Begleitschreiben zum Voranschlage unter Ziffer 7 eine Vergleichung des Voranschlags 1894/96 mit demjenigen von 1891/93 gegeben. In Ermangelung einer näheren Motivirung der sich für 1894/96 ergebenden Mehr- oder Minder-Einnahmen einzelner Positionen bezw. der Steigerung oder Herabminderung verschiedener Ausgabe-Positionen fehlt darüber eine allgemeine Uebersicht, wodurch die entstandenen Schwankungen hervorgerufen sind. Hierdurch wird nicht allein dem Landtage die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht, eine genaue materielle Prüfung des Voranschlags vorzunehmen, sehr erschwert, sondern es wird ihm damit die Ausführung seines verfassungsmäßigen Rechts: für wirtschaftliche oder für andere Zwecke größere Summen als eingestellt zu beantragen, fast unmöglich gemacht, weil ihm zu einer sicheren Beurtheilung der Stabilität des Staatshaushalts das erforderliche Material fehlt.

Anlagen. XXV. Landtag.





Es liegt auf der Hand und man mag über den Werth der Kassenüberschüsse denken wie man will, daß es für eine vorsichtige Finanzpolitik geboten ist, den Voranschlag in seinen Einnahmen unter den wirklichen Ergebnissen, in seinen Ausgaben über das voraussichtliche Bedürfnis zu halten, um auf diese Weise durch unvorhergesehene Ereignisse entstehenden Ausfällen und damit finanziellen Verlegenheiten zu begegnen. Bei der großen Unsicherheit der Anforderungen des Reiches ist für die Einzelstaaten diese Vorsicht bei der Aufstellung ihrer Etats in verstärktem Maße nothwendig und umsomehr, wenn, wie dies bei uns der Fall ist, der Voranschlag für 3 Jahre aufgestellt werden muß. Es ist aber andererseits nicht zu verkennen, daß durch eine übertriebene Anwendung der vorsichtigen Aufstellung der Voranschläge die Gefahr entsteht, daß daraus falsche Schlüsse über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates gezogen werden, welche einerseits das Verlangen auf eine in den Thatfachen nicht motivirte Herabsetzung der Steuern veranlassen, andererseits aber zu Aufwendungen, welche die Steuerkraft, die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes übersteigen, verleiten können. Es ist daher jedenfalls das Verfahren als richtig zu bezeichnen, bei dem nach den Erfahrungen der verflo-

nen Etatsperiode, unter Berücksichtigung der durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung nothwendig eintretenden Steigerung einzelner Positionen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben mit den hiernach sich ergebenden, den thatsächlichen normalen Verhältnissen entsprechenden Summen dotirt werden, unter Annahme eines mäßigen Spielraums bei den einzelnen Positionen, zur Vermeidung einer finanziellen Verlegenheit, welche durch unvorhergesehene Ereignisse in Folge eines Ausfalls in der Einnahme, oder der Steigerung einzelner Ausgabe-Positionen veranlaßt werden könnte.

Durch Vergleichung der Rechnungsergebnisse der beiden ersten Jahre der Finanzperiode 1891/93, welche nach den von der Staatsregierung dem Ausschusse übergebenen Kassenübersichten nachfolgend mitgetheilt werden, mit den in den Voranschlag 1894/96 eingestellten Summen mag beurtheilt werden können, in welchem Maße von der Staatsregierung nach dem eben ausgesprochenen, als empfehlenswerth erachteten Grundsatz bei der Aufstellung des Voranschlags verfahren ist. Zu dem Ende werden die Rechnungsergebnisse nachfolgend mitgetheilt.

Es haben nach den Voranschlags-Beträgen pro 1891/93 erbracht:

	Für 1891				Für 1892			
	Minder-		Mehr-		Minder-		Mehr-	
	Einnahme.		Einnahme.		Einnahme.		Einnahme.	
	M	§	M	§	M	§	M	§
1. Von den Forsten (Rohertrag)	—	—	24 253	18	—	—	17 566	30
2. Zeitpacht für Gebäude, Grundstücke zc.	—	—	12 328	42	—	—	16 009	23
3. " von Fischereien	72	82	—	—	382	32	—	—
4. Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzins zc.	221	88	—	—	70	55	—	—
5. Grundherrliche Gefälle	—	—	761	10	—	—	839	38
6a. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen zc.	—	—	10 577	45	—	—	4 320	10
7. Zinsen der Staatsgutskapitalien zc.	—	—	785	52	—	—	597	77
8. Beitrag zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses (Ueberschuß aus der Centralkasse)	—	—	177 861	79	—	—	177 861	79
8a. Ueberschuß aus der Centralkasse zur Berechnung auf den Pachtwerth des ausgeschiedenen Kronguts	—	—	217 388	21	—	—	217 388	21
9. Von Gewerbs-Refognitionen	—	—	6 801	40	—	—	7 940	55
10. Sporteln zc. der oberen Verwaltungsbeh.	—	—	1 369	71	1354	79	—	—
11. " " " Aemter	3495	82	—	—	—	—	4 536	51
12. " " " Kollegialgerichte	—	—	5 188	03	—	—	8 821	19
13. " " " Amtsgerichte	—	—	34 983	51	—	—	75 688	87
14. " " " Hypothekenaemter	—	—	9 008	92	—	—	3 853	67
15. Jagdscheingebühren	—	—	4 394	—	—	—	5 510	—
16. Ertrag von den Chausseen	—	—	3 746	81	—	—	3 072	61
18. Weg-, Brücken- und Fährgelder	—	—	24	53	—	—	28	50
19. Von den Oldenburgischen Anzeigen	45	90	—	—	153	55	—	—
20. Strafgeelder	—	—	5 245	85	—	—	6 089	05
21. Grundsteuer	—	—	660	96	—	—	3 683	84
22. Gebäudesteuer	—	—	3 692	55	—	—	7 420	61

	Für 1891				Für 1892			
	Minder- Einnahme.		Mehr- Einnahme.		Minder- Einnahme.		Mehr- Einnahme.	
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
23. Einkommensteuer . . . . .	—	—	72 430	17	—	—	102 643	62
24. Erbschaftsteuer . . . . .	—	—	9 156	93	—	—	67 504	26
25. Stempelgebühren . . . . .	—	—	21 318	49	—	—	31 294	66
27. Einnahme aus dem Alexanderfonds zc. . . . .	663	38	—	—	—	—	255	88
28. Von der Oldenburgischen Landesbank . . . . .	—	—	58 897	44	17 775	24	—	—
29. Wiedereingehende Kapitalien zc. zc. . . . .	—	—	2 966	50	—	—	967	—
30. Aus den Klassenüberschüssen von 1890 und rückwärts . . . . .	—	—	322 430	65	—	—	—	—
31. Aus Anleihen . . . . .	564 600	—	—	—	—	—	2 175 909	—
32. Außerordentliche, in den andern Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen . . . . .	7 882	20	—	—	—	—	29 766	47
Zusammen	576 982	—	1 006 272	12	19 736	41	2 969 569	07
Hiervon ab die Minder-Einnahme . . . . .	—	—	576 982	—	—	—	19 736	41
Bleibt Mehr-Einnahme . . . . .	—	—	429 290	12	—	—	2 949 832	66
hierzu die Mehr-Einnahme pro 1892 . . . . .	—	—	2 949 832	66	—	—	—	—
Macht Mehreinnahme pro 1891/92 . . . . .	—	—	3 379 122	78	—	—	—	—

In der dem Vorstehenden nach berechneten Mehreinnahme für die Jahre 1891/92 zum Betrage von 3 379 122 M 78 ſ sind aus Anleihen, wenn man die zu dieser Position für 1891 sich ergebende Minder-Einnahme von der für 1892 vorhandenen Mehreinnahme abzieht, ein Betrag von 1 611 309 M enthalten. Der Antheil des Eisenbahnaufwands an diesen Anleihegeldern ist demselben erst 1893 überwiesen worden.

Was nun das Ergebnis des Voranschlags der Ausgaben für die beiden Jahre 1891 und 1892 anbetrifft, so dürfte es angezeigt erscheinen, daß man sich hier darauf beschränkt, die Gesamtsummen der zur Ueberrechnung auf das folgende Jahr der Finanzperiode gelangenden Beträge, unter Abrechnung der Vorgriffe auf letzteres mittheilt, weil dadurch die bei den Ausgaben sich ergebenden Ueberschüsse in genügender Weise dargelegt erscheinen und eine Bezeichnung der einzelnen Positionen, bei denen Ueberrechnungen

bezw. Vorgriffe gemacht sind, kein besonderes Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sein dürfte. Nur die Ersparnisse, welche bei denjenigen Positionen (Gehalte) gemacht sind, bei denen eine Ueberrechnung nicht statthaft ist, mögen hier noch im Einzelnen angeführt werden:

Ausweislich der Klassenübersichten ist in dem Jahre 1891 bei den nicht überrechnungsfähigen Positionen eine Minderausgabe gegenüber den Voranschlagsbeträgen vorhanden zum Betrage von 35 685 M 75 ſ und für 1892 von 47 507 M 84 ſ.

Die nachfolgende, in der erwähnten Klassenübersicht pro 1892 enthaltene Zusammenstellung der nach den einzelnen Kapiteln des Voranschlags im Jahre 1892 gemachten Ausgaben ergibt für das angezogene Jahr der Finanzperiode, welche Beträge zur Ueberrechnung auf 1893 gelangen, und welche Vorgriffe auf das letzte Jahr der Finanzperiode 1891/93 gemacht sind:

	Zur Ueberrechnung auf 1893		Vorgriffe auf 1893	
	M	ſ	M	ſ
	I. Kapitel. Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	239 807	74	—
II. " Verwaltung des Innern . . . . .	934 284	08	61 570	26
III. " " der Justiz . . . . .	23 892	14	40 863	25
IV. " " der geistlichen Angelegenheiten und Schulen . . . . .	32 476	94	46 872	31



	Zur Ueberrechnung auf 1893		V o r g r i f f e auf 1893	
	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>
V. Kapitel. Verwaltung der Finanzen . . . . .	257 874	70	17 167	39
VI. " Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	29 909	54	3 531	19
Zusammen	1 518 245	14	170 004	40
Rechnet man von den zur Ueberrechnung gelangten Beträgen mit der Gesamtsomme von . . . . .	—	—	1 518 245	14
ab die Summe der Vorgriffe mit	—	—	170 004	40
so bleiben	—	—	1 348 240	74
Hierzu die zu den nicht überrechnungsfähigen Positionen gemachte Minderausgabe . . . . .	—	—	83 193	59
machen	—	—	1 431 434	33

welche gegenüber dem Voranschlage als Minderausgabe für die Jahre 1891 und 1892 sich ergeben.

Es bedarf wohl keines Hinweises, daß die zur Ueberrechnung gelangten Beträge nicht in ihrer ganzen Höhe als Ersparnisse betrachtet werden können, sondern daß ein großer Theil derselben im letzten Jahre der Finanzperiode zur Verwendung gelangen wird. Abgesehen von kleineren Beträgen sind in dieser Beziehung in Anbetracht des Zwecks der Verwendung besonders folgende Positionen, bei denen Ueberrechnungen stattfanden, zu berücksichtigen:

Wartegelder und Pensionen . . . . .	26 978,38	<i>M</i>
Brauer Bieranlagen . . . . .	68 251,62	"
Hunterkorrektur . . . . .	730 853,51	"
Verzinsung der Landesschuld . . . . .	71 259,49	"
Neubauten . . . . .	102 557,33	"
Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung . . . . .	65 431,81	"
	1 065 332,14	<i>M</i>

Diese abgerechnet von der oben berechneten Minderausgabe zum Betrage von . . . . . 1 431 434,33 "

bleiben 366 102,19 *M*

Bei dieser Summe kommt als wirklich erspart in Betracht der für die beiden fraglichen Jahre veranschlagte Beitrag zur Centralkasse zum Betrage von 201 500 *M*, welcher nicht hat ausgezahlt werden brauchen, weil, in Folge erheblicher Ueberweisungen vom Reiche, aus der Centralkasse an die Landeskasse des Herzogthums noch größere Ueberüberschüsse haben abgeführt werden können. Demnach würde von den zur Ueberrechnung gelangten Beträgen eine Summe verbleiben von 167 602 *M* 19 *℔*, welche vielleicht zum größten Theil als Ersparnisse bei den, die laufenden Ausgaben des Herzogthums umfassenden Positionen angesehen werden dürfte.

Gleich wie die Ausgaben sind auch die Einnahmen durch die Ueberüberschüsse der Centralkasse günstig beeinflusst. Unter den vorstehend mitgetheilten Mehreinnahmen figu-

riren jährlich 395 250 *M* als Erstattungen aus den Ueberüberschüssen der Centralkasse, mithin für die beiden in Frage kommenden Jahre. . . . . 790 500,— *M*

Außerdem ist unter den Mehreinnahmen ein nicht zur Verwendung gelangter Anleihebetrag vorhanden von . . . . . 1 611 309,— "

Machen 2 401 809,— *M*

Diese abgesetzt von dem ermittelten Gesamtbetrage der Mehreinnahmen mit 3 379 122,78 "

bleiben 977 313,78 *M*

welche gegenüber dem Voranschlage als Mehrertrag der die laufenden Einnahmen des Herzogthums umfassenden Positionen desselben anzusehen sind.

Aus den mitgetheilten günstigen Ergebnissen erhellt nun, daß dieselben einestheils auf die erheblichen Ueberweisungen, welche vom Reiche der Centralkasse gemacht und wodurch Erstattungen an die Landeskasse und Ersparnisse bei den Ausgaben derselben zum Betrage von im Ganzen 992 000 *M* herbeigeführt sind, anderentheils aber auf den Umstand zurückzuführen sind, daß ein Anleihebetrag von 1 611 309 *M* nicht verwandt ist.

Bei der fortdauernd großen Unsicherheit über die Anforderungen des Reiches an die Einzelstaaten konnten füglich die erheblichen Ueberüberschüsse der Centralkasse bei der Aufstellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden. Berücksichtigt man ferner, daß verschiedene Einnahme-Positionen, wie z. B. die Erbschaftsteuer, ihrer Natur nach schwankend und von Zufälligkeiten abhängig sind und endlich, daß die in Folge der aus der Initiative des Landtags hervorgegangenen Abänderungen des Einkommensteuergesetzes entstandenen Mehreinnahmen aus der Einkommensteuer bei der Aufstellung des Voranschlags noch nicht in Anschlag zu bringen waren, so dürfte sich damit zur Genüge ergeben, daß der Voranschlag nach den für eine vorsichtige Finanzwirthschaft als richtig anerkannten Grundsätzen aufgestellt ist.

Eine Anwendung der für die beiden ersten Jahre der verfloffenen Finanzperiode vorstehend angestellten Ermittlungen auf den Voranschlag der laufenden Finanzperiode in der gewiß berechtigten Annahme, daß bei der Aufstellung derselben von gleichen Gesichtspunkten ausgegangen ist, führt zu dem Resultate, daß bei gleich günstiger Gestaltung der Ergebnisse des Reichsetats ebenfalls ein erheblicher Kassensüberschuß am Schlusse der Finanzperiode 1894/96 zu erwarten sein dürfte. Es bleibt aber hierbei zu erwägen, daß die mehrfach erwähnte Unsicherheit der Reichsfinanzen zur Zeit sehr verschärft und daher nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfange das Reich für die Ausgaben der neuen Militärorganisation die eigenen Deckungsmittel findet, so daß dieselben voraussichtlich zunächst durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten aufgebracht werden müssen. Hierdurch würde aber nicht nur nicht auf Ueberschüsse aus der Centralkasse mehr zu rechnen sein, sondern noch über den Betrag der vom Reiche zu erwartenden Ueberweisungen hinaus ein erheblicher Zuschuß an dasselbe aus der Centralkasse zu leisten sein. Damit wäre aber ein für die Bildung der bisherigen Kassensüberschüsse günstiger Faktor beseitigt.

Inwieweit aus den eigenen Einnahmen des Herzogthums unter normalen Verhältnissen ein Ueberschuß erwartet werden kann, kann annähernd aus den mitgetheilten Ermittlungen aus den beiden ersten Jahren der verfloffenen Finanzperiode gefolgert werden. Hierbei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß durch die Annahme des Entwurfs eines Gehalts-Regulativs und durch andere noch zu erwartende nachträgliche Bewilligungen die etwaigen Ueberschüsse stark werden herabgemindert oder schlimmsten Falls ganz absorbiert werden.

Der Voranschlag bezw. das Finanzgesetz 1894/96 schließt ab mit einem Ueberschuß von rund 650 000 *M.* Durch bereits stattgefundene Nachbewilligungen einestheils, anderentheils aber durch noch zu erwartende Nachtragsetats, wie z. B. infolge des neuen Gehalts-Regulativs, wodurch ein Mehraufwand für die Finanzperiode von 243 777 *M.* hervorgerufen wird, ist der voranschlägige Ueberschuß schon derart herabgemindert, daß zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs man schon auf die etwa sich ergebenden Ueberschüsse der Rechnung angewiesen sein könnte.

Die mitgetheilten Rechnungsergebnisse konnten nur für die beiden ersten Jahre der Finanzperiode 1891/93 mitgetheilt werden, weil die Rechnung für das letzte Jahr zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist und daher endgültige Ergebnisse darüber noch nicht vorliegen. Eine Prüfung des im Voranschlag 1894/96 enthaltenen Kassensüberschusses bezw. dessen Ermittlung ergibt nun eine Bestätigung des über die zur Ueberrechnung gelangten Beträge Gesagten, daß nämlich diese in ihrer ganzen Höhe als Ersparnisse nicht anzusehen, sondern zum größten Theil noch im letzten Jahre der Finanzperiode verwandt sind.

Der Abschluß der Landeskasse für 1892 ergibt nämlich, außer dem 600 000 *M.* betragenden Betriebsfonds

und nach Abzug der nicht abgeforderten 52 181 *M.* 50 *S.*  
betragenden Zinsen für Landeschulden 5 344 189,24 *M.*

An den Eisenbahnaufonds sind pro 1893 die vorläufig zur Landeskasse vereinnahmten Anleihegelder überwiesen . . . . . 3 186 695,28 „  
bleiben . . . . . 2 157 493,96 *M.*  
oder rund . . . . . 2 157 000,— „

Nach einer im September 1893 aufgemachten Berechnung des am Schlusse der folgenden Finanzperiode muthmaßlich vorhandenen Kassensüberschusses wird angenommen, daß die voranschlägigen Mehreinnahmen pro 1893, darunter 1 574 000 *M.* aus Anleihen, betragen . 1 805 000,— *M.*  
davon ab die muthmaßliche Mindereinnahme mit . . . . . 30 000,— „  
bleibt Mehreinnahme . . . . . 1 775 000,— „  
zusammen . . . . . 3 932 000,— *M.*

Die Mehrausgabe gegenüber dem Voranschlag wird angenommen auf 598 300,— *M.*  
die Minderausgabe auf . . . . . 207 600,— „  
bleibt Mehrausgabe . . . . . 390 700,— „  
Ueberschuß rund . . . . . 3 541 300,— *M.*

Der Ausgabe-Voranschlag für 1893 einschl. der vom Landtage erfolgten Nachbewilligungen übersteigt die veranschlagten Einnahmen für 1893 um rund . . . . . 527 300,— „  
bleibt somit Kassensüberschuß 3 014 000,— *M.*

welcher abgerundet mit 3 025 000 *M.* in den Voranschlag pro 1894/96 eingestellt ist.

In dem Kassensüberschuß zu . . . . . 3 025 000,— *M.*  
ist enthalten ein für die Huntekorrektur disponibel gebliebener Anleihebetrug von . . . . . 382 563,72 *M.*  
rechnet man hierzu den für 1891/93 voranschlägig sich ergebenden Ueberschuß von . . . . . 248 300,— „  
machen . . . . . 630 863,72 „

mithin bleibt ein wirklicher aus den Rechnungsergebnissen der Finanzperiode 1891/93 sich ergebender Ueberschuß von . . . . . 2 394 136,28 *M.*  
hiervon ab die aus den Ueberschüssen der Centralkasse für die Landeskasse gewonnene Summe von . . . . . 992 000,— „  
bleibt Ueberschuß von . . . . . 1 402 136,28 *M.*  
aus eigener Verwaltung des Herzogthums.





Die vorstehend mitgetheilten Rechnungsergebnisse der Landeskasse des Herzogthums ergeben zunächst einen näheren Aufschluß über die Bildung des in den Voranschlag für 1894/96 eingestellten Kassenüberschusses. Des Weiteren aber ist daraus zu schließen, daß für die nächste Zukunft die Finanzlage des Herzogthums zu ernstest Befürchtungen zwar keine Veranlassung giebt, daß aber durch die Abhängigkeit des Staatshaushalts des Herzogthums von dem Reichshaushalt eine vorsichtige Finanzwirthschaft geboten erscheint und weil voraussichtlich auf Ueberschüsse der Centralkasse für die nächsten Jahre nicht gerechnet werden kann, die in der verflossenen Finanzperiode erzielten Kassenüberschüsse nicht als maßgebend für die Beurtheilung der allgemeinen Finanzlage im Verlaufe der nächsten Finanzperiode dürfen betrachtet werden.

Die Eingangs des Berichts erwähnte mangelnde Uebersicht des Voranschlags ist nach der Ansicht des Ausschusses zum Theil in der hergebrachten, aber wenig übersichtlichen Form desselben, in einer ungenügenden Gruppierung der einzelnen Positionen begründet. Die Aufstellung des Voranschlags der Ausgaben nach den einzelnen Departements des Ministeriums gewährt keinen klaren Uebersicht über die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben. Um in dieser Richtung ein Gesamtbild des Voranschlags zu erhalten, bedarf es einer mühsamen und langwierigen Zusammenstellung der einzelnen Positionen. Auch fehlt, in Folge der Eintheilung des Voranschlags der Ausgaben nach den einzelnen Departements, eine zur Beurtheilung des Staatshaushalts äußerst wünschenswerthe gedrängte Uebersicht über die Kosten der Staatsverwaltung (Gehalte, Geschäftskosten u.), über die Verwendungen für wirtschaftliche Zwecke, über Ausgaben für staatliche Institute u. u.

Der Ausschuß hat Veranlassung genommen, von der Großherzoglichen Staatsregierung eine dem Vorstehenden nach vorgenommene Gruppierung des Voranschlags für das erste Jahr der Finanzperiode 1894/96 zu erbitten. Da es sich hierbei nur darum handeln kann, ein ungefähres Gesamtbild des Budgets des Herzogthums zu geben, so glaubte der Ausschuß, daß zu diesem Zwecke die Zusammenstellung eines Jahres genügt, weil die andern Jahre der Finanzperiode mehr oder weniger gleich veranschlagt sind.

Im Nachfolgenden wird die von der Großherzoglichen Staatsregierung hergegebene Zusammenstellung mitgetheilt. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für das Jahr 1894.

#### Einnahmen.

I. Einnahme vom Staatsgut (Forsten, Pachten, Gefälle u.) abzüglich des Beitrags zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses. . . . .	887 531,21 <i>M</i>
II. Sporteln, Gebühren, Eisenbahn-Ueberschüsse, Chauffeegeld, Strafgelder u. . . . .	1 854 710,— "
III. Steuern . . . . .	2 239 000,— "
IV. Vermischte Einnahmen (abzüglich Kassenbestand und Anleihen). . . . .	239 858,79 "
Zusammen	5 221 100,— <i>M</i>

Diesen Einnahmen gehen hinzu der aus dem Betriebe der Landeskasse aus 1891/93 sich ergebende Kassenüberschuß mit . . . . . 3 025 000,— *M*

gegen den voranschläglichen Kassen-Ueberschuß von . . . . . 130 300,— "

also ein Mehr von 2 894 700,— *M*

ferner aus Anleihen . . . . . 783 900,— " 3 678 600,— *M*

so daß die kassenmäßigen Eingänge der Landeskasse betragen werden . . . . . 8 899 700,— *M*

Außerdem hat die Landeskasse einen Betriebsfonds von 600 000 *M*.

#### Ausgaben.

Dieselben setzen sich zusammen aus:

I. Kosten der staatlichen Behörden, sowie des Gendarmeriecorps:

1. Gehalte einschließlich Pensionen, Wartegelder, Unterstützungsgelder, Beiträge zur Wittwenkasse für Beamte und Volksschullehrer (mit Ausschluß der Gehalte zu II) . . . . .	1 378 754,— <i>M</i>
2. Geschäftskosten . . . . .	461 761,— "

Anm. zu § 172 (Zuschuß zu den Kosten der Steuer- und Zollverwaltung).

Gehalte und Geschäftskosten — weil wegen der Einnahme nicht zu scheiden — sind zu I 1 berücksichtigt.

II. Ausgaben für staatliche Institute: Irren-Heilanstalt, Bibliothek, Hebammen-Institut, Taubstummen-Anstalt, Schulen (ausgenommen die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Barel), Gefängnisse:

1. Laufende (einschließlich Gehalte und Geschäftskosten). . . . .	399 586,— "
2. für Neubauten . . . . .	—,— "

III. Zur Förderung von produktiven (Landwirthschaft, Handel und Gewerbe), z. B. Landwirthschaftsgesellschaft, Prämien, Landwirthschaftliche Schulen, Ausstellung, Fischerei, Bienenzucht, Gewerbe- und Handelsvereine, Baugewerkschule, Kunstgewerbe-Vereine u., Schiffahrtswesen, Häfen:

1. Laufende (einschl. Gehalte u. bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Barel) . . . . .	128 718,— "
2. Einmalige . . . . .	106 750,— "

IV. Wasserstraßen (ohne Kanäle) und Chauffeen:



1. Laufende Ausgaben . . . . .	369 600,—	<i>M</i>
2. Einmalige " zu Neubauten . . . . .	487 520,—	"
V. Volksschulwesen . . . . .	495 847,63	"
VI. Kirchenwesen (mit Einschluß der Ausgaben für den jüdischen Kultus) . . . . .	73 035,—	"
VII. Zinsen der Anleihen . . . . .	1 626 846,20	"
Schuldenabtrag . . . . .	90 000,—	"
Geschäftskosten bei Verwaltung der Staatsschulden . . . . .	1 850,—	"
VIII. Aufwendungen für das rententragende Staatsgut einschl. der Forsten:		
1. Verbesserungen einschl. Neubauten . . . . .	36 943,—	"
2. Dauernde Lasten (Gemeindeabgaben u., allgemeine Baukosten, für den speziellen Baustaat). . . . .	136 200,—	"
3. Forstbetriebskosten . . . . .	62 000,—	"
Anm. Die dauernden Lasten, namentlich die Baukosten, treffen zu einem wesentlichen Theil auch die Staatsdienstgebäude.		
IX. Neubauten für Staatsdienstzwecke . . . . .	120 200,—	"
X. Kanalbaukosten:		
1. Unterhaltungen . . . . .	76 350,—	"
2. Neubauten . . . . .	163 880,—	"
XI. Diverse sonstige Ausgaben (namentlich auch Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums) . . . . .	385 159,17	"
Zusammen 6 601 000,—		<i>M</i>

Eine Zusammenstellung wie die vorstehende erleichtert die Uebersicht und die Beurtheilung des Budgets insofern, als man sofort die ordentlichen, laufenden Ausgaben des Staatshaushalts von den außerordentlichen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben scharfer trennen kann, als dies bei der bisherigen Form des Voranschlags der Fall ist. Insbesondere ermöglicht dieselbe ohne zeitraubende Zusammenstellungen eine zur Beurtheilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unseres Staates werthvolle Uebersicht über die Verwendungen zu produktiven Zwecken, welche bei der Berathung und Feststellung des Voranschlags für den Landtag in mancher Beziehung als leitend und maßgebend angesehen werden müssen.

Diese Erwägungen haben den Ausschuss dahin geführt, mit der Großherzoglichen Staatsregierung über eine Neuordnung der Form des Voranschlags in Verhandlung zu treten. Der Herr Finanzminister hat sich bereit erklärt, den vom Ausschusse geäußerten Wünschen über die Form und Gruppierung des Voranschlags thunlichst nachzukommen und denselben für die folgende Finanzperiode in der vom Ausschusse gewünschten Form ausstellen zu lassen.

Von dem Ausschusse sind dessen Mitglieder, Abgeordnete Jaspers und der unterzeichnete Berichterstatter zu den mit dem Finanzdepartement erforderlichen Besprechungen

kommitirt. Eine in ihren Einzelpunkten festgestellte Form des Voranschlags hat bisher noch nicht vereinbart werden können.

Im Allgemeinen aber ist darüber das Einverständnis vorhanden, daß die Gruppierung des Voranschlags in einem ordentlichen und außerordentlichen und ein Hinweis auf die Ergebnisse der vorausgegangenen Finanzperiode soweit als möglich erfolgen muß.

Im Einverständnisse mit dem Ausschusse ist nach Rücksprache mit dem Herrn Minister in Aussicht genommen, daß die vorbenannten, zu dem fraglichen Zwecke kommitirten Ausschussmitglieder im Laufe dieser Finanzperiode zu einer Besprechung der Neuordnung des Voranschlags herangezogen werden sollen.

Diese Art der geschäftlichen Behandlung der Angelegenheit empfiehlt sich aus dem Grunde, weil zu der Beordnung es einer zeitraubenden Prüfung einzelner Fragen bedarf, insbesondere dahingehend, welche von den Ausgaben als ordentliche und welche als außerordentliche zu betrachten sind, ob eine Trennung des Voranschlags in der ange deuteten Weise unabhängig von den einzelnen Departements des Ministeriums oder eine solche nur innerhalb der Abtheilung desselben durchgeführt werden soll. Zu derartigen Detailberathungen ist während der Tagung des Landtages weder für die Staatsregierung noch für den Ausschuss die erforderliche freie Zeit vorhanden gewesen, und empfiehlt es sich, die Erledigung dieser Arbeit später vorzunehmen.

Wenn somit durch die vom Ausschusse angeregte Neuordnung der Form des Voranschlags zu erwarten ist, daß eine wesentlich erleichterte Prüfung desselben und ein übersichtlicheres Gesamtbild des Etats sich ergeben wird, so ist aber die Meinung des Ausschusses, daß zur Beurtheilung der gesammten Finanzlage des Staates dem Voranschlage ein Vorbericht vorangehen muß, worin die Ergebnisse der laufenden Finanzperiode möglichst eingehend und erschöpfend mitgetheilt werden. Insbesondere auch hätten sich diese Mittheilungen darauf zu beziehen, welche Gründe für die etwa zwischen dem Voranschlage und den Ergebnissen der vorausgegangenen Finanzperiode vorhandenen Unterschiede in Bezug auf die Einstellung zu dieser oder jener Position sprechen. Durch die solcher Weise geschaffene Verbindung des Voranschlags mit den Rechnungsergebnissen der vorangegangenen Finanzperiode, ergänzt und vervollständigt durch Erläuterungen zu einzelnen, in ihrem Bestande stark schwankenden Positionen, würde die Prüfung der allgemeinen Lage des Staatshaushalts nicht unerheblich erleichtern.

Die Berathungen des Ausschusses über die Verzinsung der Landesschuld führte zu den Erwägungen, ob die stetig wachsenden Schulden des Herzogthums das Gleichgewicht des Budgets zu gefährden geeignet sind und ob mit den steigenden Verpflichtungen des Staates auch dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich entsprechend entwickelt hat. Der Ausschuss glaubt, daß in dieser Beziehung zu irgend welchen Besorgnissen zur Zeit noch keine Veranlassung vorhanden ist. Dennoch würde es nicht allein von allgemeinem Interesse sein, sondern es würde zur Klarstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Herzogthums bei-





fragen, wenn neben den vorhandenen Staatsschulden ein Verzeichniß der vorhandenen, dem Staate gehörigen Vermögenstheile mit Angabe des Werths derselben vorläge.

Der Ausschuß verkennt zwar nicht die mit der Anfertigung eines solchen Verzeichnisses verbundenen erheblichen Schwierigkeiten, welche insbesondere dadurch entstehen, daß der wirkliche Werth verschiedener Theile des Staatseigenthums, beispielsweise der Forsten, der Chaussees, der Eisenbahnen u. zu ermitteln ist. Da es sich in diesem Falle aber nicht um die Aufstellung einer genauen kaufmännischen Bilanz handelt, der als Grundlage die thatsächlich vorhandenen Werthe dient, so ist durch den hierdurch gegebenen größeren Spielraum bei der Ermittlung des Werths der staatlichen Vermögensobjekte die Möglichkeit der Anfertigung des gedachten Verzeichnisses nicht ausgeschlossen.

Nach Rücksprache mit dem Herrn Minister hat derselbe auch hier eine Berücksichtigung der vom Ausschusse ge-

machten Anregung bereitwilligst in Aussicht gestellt, und ist somit zu hoffen, daß dem nächsten ordentlichen Landtage ein solches Verzeichniß vorgelegt werden kann.

Mit Bezugnahme auf die in dem vorstehenden Berichte enthaltenen diesbezüglichen Mittheilungen beantragt der Ausschuß zu beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine Neuordnung der Form des Voranschlags des Herzogthums in der Weise vorzunehmen, daß unter Anfügung einer vergleichenden Uebersicht der Ergebnisse der Vorjahre sowohl der Voranschlag der Einnahmen, als der der Ausgaben in einen ordentlichen und außerordentlichen getheilt und demselben ein Vorbericht beigegeben wird, in dem die Ergebnisse der dem Voranschlage vorausgegangenen Finanzperiode thunlichst eingehend beleuchtet werden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

## Anlage 227.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses, betreffend den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Dohm:  
„das Abhalten von Bällen im Fürstenthum Lübeck auch an Sonntagen zu gestatten.“

Dieser im Plenum gestellte Antrag wurde dem Verwaltungsausschusse zur Vorprüfung überwiesen.

In Bezug auf Tanzvergnügungen und Bälle sind im Provinzialrath des Fürstenthums verschiedene Anträge gestellt, die zu vielen Erörterungen Veranlassung gegeben haben.

Hauptsächlich das Verbot der Abhaltung von Bällen an Sonntagen hat im ganzen Fürstenthum viel Unzufriedenheit und Verstimmung hervorgerufen; das beweisen die vielen Petitionen mit den zahlreichen Unterschriften und die Entsendung einer Deputation an höchste Stelle. Es ist den kleinen Grundbesitzern und Handwerkern meistens nicht möglich, bei diesen schlechten Zeiten an Wochentagen zu Ball zu gehen; zu den nothwendigen Ausgaben für solche Gesellschaften kommt dann noch der verjämte Tagesverdienst, die Störung in der Wirthschaft oder in dem Gewerbe hinzu.

Die Regierung hat dann nachher verfügt, daß Krieger- und andere Vereinsbälle auch an Sonntagen erlaubt, dagegen andere Bälle nicht gestattet seien.

Wenn die Regierung das Verbot damit motivirt, daß sie sagt, die Bälle an Sonntagen hätten hauptsächlich zu

Umgehungen der Bestimmungen über die Tanzvergnügungen geführt, so sollte man doch glauben, daß diesem auf andere Weise vorgebeugt werden könne.

Vor 1893 war die Tanzlustbarkeit nur bis 11 Uhr gestattet, und diese allzu kurz bemessene Zeit ist auch die Ursache gewesen, daß man versuchte, diese strenge Vorschrift damit zu umgehen, daß man den Tanzvergnügungen den Namen Ball anhing, um auf diese Weise eine längere Tanzzeit zu erwirken.

Da die Regierung von 1893 an es gestattet hat, bis 12 Uhr zu tanzen, ist die Veranlassung zur Umgehung der Bestimmung über Tanzvergnügungen auch nicht mehr in den Maße vorhanden. Uebrigens ist es schwer verständlich, da im Herzogthum das Abhalten von Bällen an Sonntagen erlaubt ist und dasselbe hier zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hat, warum denn im Fürstenthum solche Beschränkungen gemacht werden; der Wunsch auf Gleichstellung der Provinzen auch in dieser Hinsicht dürfte doch wohl ein berechtigter sein.

Aus den angeführten Gründen und nach Prüfung der Sachlage sowohl, als auch in Rücksicht auf den schon im Provinzialrathe angenommenen Antrag in Bezug auf



das Abhalten der Bälle an Sonntagen, beantragt der Ausschuß einstimmig  
den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Dohm:  
„der Landtag beschließe, Großherzogliche Staats-

„regierung zu erfuchen, das Abhalten von Bällen  
„auch an Sonntagen zu gestatten,“  
der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Dohm.

## Anlage 228.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Antrag des Finanzausschusses, die Großherzogliche Staatsregierung zu erfuchen, eine gerechtere Vertheilung der von der Kirchengemeinde zu Schulzwecken bereit gestellten Küsterfunduseinkünfte anzubahnen.

Der Ausschuß hat nach gehöriger Information den Antrag einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Der Küsterfundus ist in den meisten Fällen ein aus Stiftungen gegründetes Kapital, welches Eigenthum der Kirchengemeinde ist. Von den Zinsen dieses Kapitals wird das Gehalt des Küsters bestritten. Da nun in der Regel dem Lehrer in der Schulacht, wo die Kirche sich befindet, der Küsterdienst mit übertragen ist, derselbe also nicht allein auf die Einkünfte des Küsterdienstes angewiesen ist, so kann es vorkommen, daß, wo ein größerer Fundus vorhanden ist, ein beträchtlicher Ueberschuß bleibt. Derselbe wird dann in der betreffenden Schulacht, wo die Küsterei sich befindet, zu Schulzwecken verwandt. Daß diese Schulacht die nächst berechnigte dazu ist, läßt sich wohl kaum verkennen, da der Lehrer, welchem nebenbei der Küsterdienst mit übertragen ist, sehr leicht dadurch seine

Pflichten der Schule gegenüber etwas veräußt, also die betreffende Schulacht dann die geschädigte ist. Ist der Ueberschuß aber so groß und will die Kirchenbehörde einen eigenen Küster anstellen, so würde dieser Beschluß wohl kaum zu verhindern sein. Jedenfalls wird die Kirchenbehörde sich nur schwer dazu entschließen können, Gelder, worüber sie allein zu verfügen hat, zu Schulzwecken in den übrigen Schulachten der Gemeinde zu verwenden.

Dem Ausschuß scheint es nicht der richtige Weg zu sein, den Antrag dem Landtage zur Annahme zu empfehlen; richtiger wird es sein, mit einem diesbezüglichen Antrag an die Landesynode zu gehen.

Der Ausschuß beantragt daher einstimmig:

Der Landtag wolle den Antrag des Finanzausschusses ablehnen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Alfs.

## Anlage 229.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses, betreffend:

1. den Antrag Nr. 9 des Finanzausschusses in seinem Bericht über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck, und
2. den Antrag des Abgeordneten Weber.

Beide Anträge beziehen sich auf den im Provinzialrath zu § 31 der Ausgaben des Voranschlags gestellten Antrag:

Der Provinzialrath beschließe, Großherzogliche Regierung

**Anlagen.** XXV. Landtag.

zu erfuchen, dahin zu wirken, daß  $\frac{1}{4}$  der Volksschullehrergehalte auf die Staatskasse übernommen, und die Mittel dazu in den Voranschlag eingestellt werden.

Der Finanzausschuß beantragt:



Der Landtag wolle diesen vom Provinzialrath angenommenen Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung,

und der Abgeordnete Weber:

der Landtag wolle den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Der Finanzausschuß sagt in seinem Bericht zu § 29 c der Ausgaben, daß man diesen Antrag in Berathung gezogen, jedoch Anfangs darüber in Zweifel gewesen sei, ob auf diesen Antrag überall weiter eingetreten werden könne in Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes.

In Rücksicht jedoch auf die erhebliche Mehrheit, mit welcher dem Antrag im Provinzialrath zugestimmt sei, habe der Ausschuß geglaubt, nicht ohne Weiteres über diesen Beschluß hinweggehen zu können, und daher den eben genannten Antrag gestellt.

Dieser Antrag sowohl als derjenige des Abgeordneten Weber wurden im Plenum dem Verwaltungsausschuße zur Vorprüfung überwiesen.

Der Ausschuß ist nach Prüfung des Antrags und nach Anhörung des Regierungskommissars zu der Ueberzeugung gekommen, daß dem Eingang erwähnten Antrage des Provinzialraths der Artikel 86 des Staatsgrundgesetzes entgegen stehe, welcher also lautet:

§ 1. Die Volksschulen sind Gemeinde-Anstalten. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Ge-

meinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§ 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatskasse erfolgen.

Wolle man dem Antrage stattgeben, müsse man vorher erst das Staatsgrundgesetz ändern. Wenn, wie es im Antrage heißt, ein Viertel der Volksschullehrergehalte vom Staate übernommen werden solle, so stehe dies mit dem angezogenen Artikel 86 des Staatsgrundgesetzes in Widerspruch.

Der Verwaltungsausschuß hat daher einstimmig beschlossen, bezüglich des Antrags im Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck:

„Der Provinzialrath beschließe, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß  $\frac{1}{4}$  der Volksschullehrergehalte auf die Staatskasse übernommen und die Mittel dazu in den Voranschlag eingestellt werden“,

die Anträge

1. des Finanzausschusses,  
denselben der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen,

und

2. des Abgeordneten Weber,  
denselben der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,  
abzulehnen.

Namens des Verwaltungsausschusses

Der Berichterstatter.

Dohm.

## Anlage 230.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition des Hauptlehrers H. Fortmann zu Cloppenburg, Namens des katholischen Lehrervereins, betreffend Abänderung des Schulgesetzes in Artikel 37 § 2.

In der Petition wird zunächst darauf hingewiesen, daß das katholische Oberschulkollegium von den Bestimmungen des Schulgesetzes Artikel 37 § 2, wonach den Lehrern, deren Stellen außer freier Wohnung und Garten nicht mit so viel Land ausgestattet, daß der Reinertrag in den Katastern mit 24 *M* verzeichnet, eine Entschädigung von 90—120 *M* zu gewähren sei, keinen genügenden Gebrauch gemacht habe.

Die Petenten stellen dann den Antrag:

Der Landtag wolle die Abänderung des Artikels 37 § 2 dahin beschließen, daß sämtliches Dienstland bis zu 24 *M* katastral-Reinertrag dem Lehrer miethfrei überwiesen und den Hauptlehrern, deren Stellen gar

nicht oder theilweise mit Ländereien dotirt sind, eine Entschädigung von 90—120 *M* zu Theil werde.

Bei Prüfung der Petition seitens des Ausschusses ist die Großherzogliche Staatsregierung gehört worden. Vom Regierungskommissar wurde mitgetheilt, daß das Staatsministerium wegen dieser Angelegenheit sich mit dem katholischen Oberschulkollegium in Bechta in Verbindung gesetzt habe und darauf Bedacht genommen sei, die in Artikel 37 § 2 des Schulgesetzes gedachte Landentschädigung überall da eintreten zu lassen, wo nicht eine allzu große Belastung einzelner sehr dürftiger Schulachten dadurch herbeigeführt werde.